OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607898/10/MS/RWi**

Datum: **Linz, 24. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 10. September 2025, GZ: BHSE/925150010294/25, betreffend der Verwaltungsübertretung gemäß Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. September 2025, GZ: BHSE/925150010294/25, wurde über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Stunden verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wird folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:
„1. Datum/Zeit: 21.02.2025, 16:10 Uhr
Ort: B__, B309 Str.km 17,505, in Fahrtrichtung C__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen. aaa (A)
Sie haben Schallzeichen abgegeben, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hat."

Begründend verweist die belangte Behörde auf die von ihr beurteilten Aussagen des diensthabenden Polizeibeamten, dass dieser ein über die Dauer von 2 Sekunden dauerndes akustisches Warnsignal wahrgenommen hat und nimmt darauf basierend die dem Beschwerdeführer angelastete Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 26. September 2025 zugestellt wurde, richtet sich die am 21. Oktober 2025 eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Der Beschwerdeführer brachte zusammengefasst im Wesentlichen vor, er habe die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen. Er habe sein Auto geparkt und Fotos vom nicht abgesicherten Fahrzeug am Straßenbankett getätigt. Weiters führt der Beschwerdeführer aus, dass er aufgrund des komplizierten Einparkmanövers, keine Schallzeichen abgeben konnte. Außerdem hält er die Aussagen des Polizeibeamten für nicht richtig.

Mit Schreiben vom 11. November 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des bezughabenden Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung sowie auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, sofern eine durchgeführt werden sollte, verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29. April 2026, an der der Beschwerdeführer teilnahm. Als Zeuge wurde Bezirksinspektor D__ einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 21. Februar 2025, 16:10 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) in B__, B309 Str.km 17,505, in Fahrtrichtung C__.
Der Beschwerdeführer erkannte ein neben der Fahrbahn abgestelltes Fahrzeug, gab ein Schallzeichen ab und parkte anschließend vor diesem auf dem Straßenbankett. Beim abgestellten Auto handelte es sich um ein ziviles Polizeiauto, das Radarmessungen durchführte.
Anschließend stieg der Beschwerdeführer aus, machte Fotos und den Polizisten darauf aufmerksam, dass er hier nicht stehen darf.

In der mündlichen Verhandlung brachte der Beschwerdeführer vor, nicht er habe ein Schallgeräusch abgegeben, sondern vorbeifahrende Fahrzeuge. Dies begründet der Beschwerdeführer mit regem Verkehr, der zu der Zeit geherrscht hatte.
Der Zeuge gab in der mündlichen Verhandlung an, dass ein geringes Verkehrsaufkommen herrschte. Dies begründete er damit, dass es bei regem Verkehr, aufgrund des Parkmanövers des Beschwerdeführers zu einem Unfall mit heranfahrenden Fahrzeugen gekommen wäre, zumal sich das Heck dieses Fahrzeuges noch auf dem Straßengrund befunden habe.

Der Zeuge hatte eine gute Sicht auf das annähernde Fahrzeug des Beschwerdeführers, da er den Rückspiegel derart angepasst hat, dass er vom Beifahrersitz Messtätigkeiten vornehmen konnte. Zudem ist davon auszugehen, dass der Zeuge, aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als Polizist, damit vertraut ist, sich in straßenverkehrsbedingten Situationen einen Überblick zu verschaffen bzw. den Überblick zu behalten, sodass dem Zeugen zuzutrauen ist, dass er in der Lage war zu erkennen, von welchem Fahrzeug ein Schallzeichen abgegeben wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Angaben des Zeugen nachvollziehbar und schlüssig waren und es keinen Grund gibt, diese in Zweifel zu ziehen.
Daher sind die Angaben des Beschwerdeführers, nicht er, sondern ein Lenker/eine Lenkerin eines vorbeifahrenden Fahrzeuges habe ein Schallzeichen abgegeben, aufgrund des persönlichen Eindrucks, der in der mündlichen Verhandlung vom Beschwerdeführer gewonnen werden konnte, nicht glaubwürdig und als Schutzbehauptung zu qualifizieren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 22 Abs. 2 StVO 1960 ist die Abgabe von Schallzeichen unbeschadet der Bestimmungen über das Hupverbot (§ 43 Abs. 2) verboten, wenn es die Sicherheit des Verkehrs nicht erfordert. Schallzeichen dürfen insbesondere vor Kirchen und gekennzeichneten Schulen und Krankenhäusern sowie zur Nachtzeit nicht länger als unbedingt nötig gegeben werden.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Abgabe von Schallzeichen unbeschadet der Bestimmungen über das Hupverbot (§ 43 Abs. 2) verboten, wenn es die Sicherheit des Verkehrs nicht erfordert. Die Abgabe von Schallzeichen ist also nicht nur dann verboten, wenn ein entsprechendes Hupverbot angeordnet wurde und „zur Abwendung einer Gefahr von einer Person ein anderes Mittel ausreicht", sondern auch dann, wenn ein derartiges Verbot nicht besteht, jedoch „es die Sicherheit des Verkehrs nicht erfordert". Diesen letztgenannten Fall hat die Bestimmung des § 22 Abs. 2 StVO 1960 im Auge, während sonst - wie oben ausgeführt, im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - die Bestimmung des § 52 Z 14 leg. cit. (allenfalls in Verbindung mit der zugrundeliegenden Verordnung) Anwendung zu finden hat. (VwGH 21. Oktober 1983, 83/02/0089)

Sie haben das angeführte Auto am Ort gelenkt und dabei Schallzeichen abgegeben, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erforderte. Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was

für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Beschwerdeführer entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Ein solcher Entlastungsbeweis ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen. Es sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, wonach der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, die der Bestrafung zugrunde liegende Norm zu befolgen. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen. Die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Argumente, dass die an ihm vorbeifahrenden Fahrzeuge gehupt haben und er nicht weiß, wo sich in seinem Auto die Hupe befindet, entlasten ihn nicht.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Der Schutzzweck der übertretenen Norm ist nicht bloß darauf gerichtet, den Lärmschutz sicherzustellen. Es ist vorgesehen, dass Warnzeichen nur dann abzugeben sind, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert und dass die Betätigung der akustischen Warneinrichtungen ansonsten unbedingt zu unterbleiben hat. Zweck der Warnpflicht gemäß § 22 Abs. 2 StVO 1960 in der Fassung BGBl. Nr. 518/1994 ist es, die gezielte Warnung vor Gefahren sicherzustellen und Schallzeichen zu verbieten, wenn es die Sicherheit des Verkehrs nicht erfordert. (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 22 BlgNr 9.GP, 59; weiters VwGH vom 21. Oktober 1983, 83/02/0089)

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind

in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden (§ 20 VStG).

Grundsätzlich entspricht es der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass das typische Bild eines Verstoßes nach § 22 Abs. 2 StVO vorliegt, wenn an einem stehenden Fahrzeug vorbeigefahren und gehupt wird. Die Abgabe eines Schallzeichens ist auch dann nicht erforderlich, denn vorbeigefahren darf nur werden, wenn es die Verkehrslage – auch ohne Hupen – erlaubt. (vgl. VwGH vom 28. Februar 1963, 1958/62 ZVR 1963/228)

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Abgabe eines Schallzeichens als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die belangte Behörde ging, mangels Angaben des Beschwerdeführers, von durchschnittlichen Verhältnissen aus. In der mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer an, er sei Pensionist und daneben noch bei seiner Ex-Firma beschäftigt, er verfüge über eine monatliche Pension von ca. 3.500 Euro und habe er keine Sorgepflichten. Die nunmehr bekanntgegebene Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation ist der Strafbemessung zugrunde zu legen.

Die belangte Behörde hat die vorliegende Unbescholtenheit als mildernd und als erschwerend keinen Umstand gewertet. Im Beschwerdeverfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die zusätzlich als mildernd oder als erschwerend zu werten wären.

Hinsichtlich der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung ist kein Ermessensmangel festzustellen. Die verhängte Strafe ist als tat- und schuldangemessen zu bewerten und aus spezial- und generalpräventiven Gründe geboten.

Damit ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß